

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich gestiegener Energiekosten beziehungsweise erhöhter Aufwendungen von Trägern von Einrichtungen und Angeboten im Bereich Kinder- und Jugendhilfe aus dem Härtefallfonds M-V

(Richtlinie Härtefallfonds M-V für den Bereich Kinder- und Jugendhilfe)

Vom 30. August 2023

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofs folgende Verwaltungsvorschrift:

Präambel

Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 und dessen Auswirkungen stellen auch das Land Mecklenburg-Vorpommern vor große Herausforderungen. Die Energiepreise sind seit Beginn des Krieges kräftig gestiegen. Die deutlich verminderten russischen Energielieferungen im Sommer 2022 haben die Energiekrise verschärft und die bereits im Jahr 2021 erhöhte Inflation weiter angeheizt. Für das Jahr 2023 wird von der Bundesregierung und zahlreichen Wirtschaftsforschungsinstituten sowohl eine Rezession als auch weiterhin eine hohe Inflation erwartet, das heißt, auf das Land kommt voraussichtlich eine Phase der Stagflation zu. Dem gilt es durch wirksame Maßnahmen entgegenzuwirken.

Die Belastungen durch die gestiegenen Energiepreise wirken in allen Bereichen der Gesellschaft zum Teil schwerwiegend. Um die Folgen abzumildern, hat der Bund mehrere Entlastungspakete beschlossen. Im System der Hilfsmaßnahmen des Bundes bestehen jedoch Lücken, aus denen sich existenzbedrohende Härtefälle in Mecklenburg-Vorpommern ergeben können.

Daher hat das Land Mecklenburg-Vorpommern dazu ergänzend mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2023 als Säule 2 des Energiefonds MV den „Härtefallfonds M-V“ aufgelegt. Mit dem „Härtefallfonds MV“ sollen u. a. auch die Handlungsbedarfe im Bereich Kinder- und Jugendhilfe, außer Kindertagesförderung, gedeckt werden. Dafür stehen insgesamt 245.850,00 Euro zur Verfügung.

1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport gewährt auf der Grundlage der im Landeshaushalt ausgebrachten Ausgabeermächtigung im „Härtefallfonds M-V“ Billigkeitsleistungen an Angebote und Dienstleister im Bereich Kinder- und Jugendhilfe nach Maßgabe von § 53 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO), des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und dieser Verwaltungsvorschrift.

Zweck der Richtlinie ist es, entgeltfinanzierte Angebote sowie zuwendungsfinanzierte Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (ausgenommen der Kindertagesförderung), die durch das Land mitfinanziert werden, mit Billigkeitsleistungen bei den gestiegenen Energiekosten zu unterstützen, um die entstandenen wirtschaftlichen Mehrbelastungen und eine dadurch drohende Notlage abzumildern. Mit Blick auf die

Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge soll sichergestellt werden, dass Angebote aufrechterhalten werden und die Arbeitsfähigkeit und Existenz der Angebote und Dienstleister gesichert wird.

Die Billigkeitsleistung stellt eine freiwillige Leistung des Landes dar. Ein Anspruch auf Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsstelle im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Billigkeitsleistung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Zahlung.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

- 2.1 Gegenstand der Billigkeitsleistungen ist eine finanzielle Unterstützung für entgeltfinanzierte Angebote sowie zwendungsfinanzierte Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (ausgenommen der Kindertagesförderung), die durch das Land mitfinanziert werden, um wirtschaftliche Mehrbelastungen oder Notlagen infolge der gestiegenen Energiekosten abzumildern beziehungsweise zu bewältigen mit dem Ziel, die jeweiligen Angebote aufrecht zu erhalten zu können.
- 2.2 Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie werden für Energiekosten für Strom, Gas und Fernwärme gewährt.
- 2.3 Die Billigkeitsleistung wird nachrangig zu anderen Hilfen des Bundes, des Landes und der Kommunen gewährt, die ebenfalls der Minderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Energiepreiserhöhung dienen. In diesem Sinne gewährte Leistungen werden auf die Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie angerechnet. Vorrang hat auch eine Erhöhung der Entgelte der zuständigen Leistungsträger aufgrund gestiegener Energiekosten.
- 2.4 Darüber hinaus werden pauschal 5 vom Hundert des Gesamtbudgets einwohnerbezogen für die administrativen Kosten der Landkreise und kreisfreien Städte als Verwaltungspauschale zur Umsetzung der Härtefallhilfen ausgereicht. Sollte der Aufwand höher sein, ist er im Einzelfall nachzuweisen. In diesen Fällen kommt eine Übernahme von weiteren bis zu 5 vom Hundert des einwohnerbezogenen Gesamtbudgets in Betracht.

3. Voraussetzungen der Billigkeitsleistungen

- 3.1 Die Billigkeitsleistung wird grundsätzlich auf Antrag gewährt. Antragsteller müssen sich in einer durch die Energiepreiserhöhung entstandenen Lage mit erhöhter wirtschaftlicher Belastung befinden, die auf die Folgen der Energiekrise seit dem 1. März 2022 zurückzuführen ist. Die Härtefallhilfe kann daher nicht gewährt werden, sofern der Zustand der erhöhten wirtschaftlichen Belastung unabhängig von der Energiepreiserhöhung besteht und insbesondere bereits vor dem 24. Februar 2022 bestanden hat.
- 3.2 Die Billigkeitsleistung wird auf Antrag zugunsten der entgeltfinanzierten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (ausgenommen der Kindertagesförderung) gewährt, wenn ein Ausgleich der im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 erhöhten Energiekosten über ungebundene Rücklagen, eine zulässige Querfinanzierung und andere Wege einschließlich anderer (unter Nummer 2 benannter)

Unterstützungsmaßnahmen nicht möglich war und ist. Hierzu ist die Abgabe einer strafbewehrten Erklärung durch die Antragsteller erforderlich.

- 3.3 Die Billigkeitsleistung wird auf Antrag zugunsten zuwendungsfinanzierter Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (ausgenommen der Kindertagesförderung), die durch das Land mitfinanziert werden, gewährt, wenn energiebedingte Mehraufwendungen bestehen und die Größe der Räumlichkeiten versichert wird. Hierzu ist die Abgabe einer strafbewehrten Erklärung durch die Antragsteller erforderlich.

4. Empfänger der Billigkeitsleistungen

Antragsberechtigt gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten (Erstempfänger) sind entgeltfinanzierte Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und zuwendungsfinanzierte Einrichtungen und Angeboten im Bereich Kinder- und Jugendhilfe, die durch das Land mitfinanziert werden, ausgenommen solche der Kindertagesförderung (Letztempfänger).

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

- 5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss für das Jahr 2023 gewährt.

- 5.2 Für die entgeltfinanzierten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (ausgenommen der Kindertagesförderung), wird bei nachweislich gestiegenen Energieaufwendungen und subsidiär zu anderen Ausgleichsmöglichkeiten, insbesondere den in Nummer 2 Absatz 3 genannten Möglichkeiten, ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 2.500,00 Euro je Angebot, höchstens jedoch in Höhe der nachweislich gestiegenen und anderweitig ungedeckten Energiekosten gewährt.

Für die grundsätzliche Berechnung der ausgleichsfähigen Mehrkosten sind die zu berücksichtigenden Energiekosten der Jahre 2022 und 2021 gegenüberzustellen und von dieser Differenz andere Ausgleichs- und Deckungsmöglichkeiten insbesondere gemäß Nummer 2 Absatz 3 in Abzug zu bringen. Der so errechnete Betrag stellt die ausgleichsfähigen Mehrkosten dar, soweit der Verbrauch des Jahres 2022 dem Verbrauch des Jahres 2021 entspricht oder diesen unterschreitet.

Soweit der Verbrauch des Jahres 2022 den Verbrauch des Jahres 2021 übersteigt, ist diese relative Verbrauchssteigerung nach der Differenzbetrachtung der Energiekosten der Jahre 2022 und 2021 in Abzug zu bringen.

Der Ausgleichsanteil des Landes beträgt bis zu 100 % der ausgleichsfähigen Mehrkosten und maximal 2.500,00 Euro. Ausgleichsanteil und Ausgleichsbetrag reduzieren sich anteilig, soweit nach Prüfung aller Anträge die festgestellte Bedarfslage die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel übersteigt.

- 5.3 Für die zuwendungsfinanzierten Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (ausgenommen der Kindertagesförderung), die durch das Land mitfinanziert werden, wird ein einmaliger Zuschuss je Dienstleister bei nach-

weislich gestiegenen Energieaufwendungen und subsidiär zu anderen Ausgleichsmöglichkeiten, insbesondere den in Nummer 2 Absatz 3 genannten Möglichkeiten, gewährt.

Für die grundsätzliche Berechnung der ausgleichsfähigen Mehrkosten sind die zu berücksichtigenden Energiekosten der Jahre 2022 und 2021 gegenüberzustellen und von dieser Differenz andere Ausgleichs- und Deckungsmöglichkeiten insbesondere gemäß Nummer 2 Absatz 3 in Abzug zu bringen.

Der so errechnete Betrag stellt die ausgleichsfähigen Mehrkosten dar, soweit der Verbrauch des Jahres 2022 dem Verbrauch des Jahres 2021 entspricht oder diesen unterschreitet. Soweit der Verbrauch des Jahres 2022 den Verbrauch des Jahres 2021 übersteigt, ist diese relative Verbrauchssteigerung nach der Differenzbetrachtung der Energiekosten der Jahre 2022 und 2021 in Abzug zu bringen.

Bei der Bemessung der Höhe des maximalen Zuschusses wird auf die Größe der (vom Land mitfinanzierten) vorgehaltenen Räumlichkeiten der Einrichtung beziehungsweise des Angebots abgestellt. Für diese Staffelung nach Größe werden insbesondere genutzte Büro-, Beratungs- und Schulungsräume berücksichtigt.

Bei einer Größe von bis zu 50 m² wird ein Zuschuss von bis zu 1.500 Euro, bei einer Größe von 50,1 m² bis 100,0 m² ein Zuschuss von bis zu 2.000 Euro und bei einer Größe ab 100,1 m² ein Zuschuss von bis zu 2.500 Euro gewährt.

Der Ausgleichsanteil des Landes beträgt bis zu 100 % der ausgleichsfähigen Mehrkosten, soweit dieser nicht über der maximalen Zuschusshöhe liegt. Ausgleichsanteil und Ausgleichsbetrag reduzieren sich anteilig, soweit nach Prüfung aller Anträge die festgestellte Bedarfslage die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel übersteigt.

- 5.4 Darüber hinaus werden pauschal 5 vom Hundert des Gesamtbudgets einwohnerbezogen für die administrativen Kosten der Landkreise und kreisfreien Städte als Verwaltungspauschale zur Umsetzung der Härtefallhilfen ausgereicht. Sollte der Aufwand höher sein, ist er im Einzelfall nachzuweisen. In diesen Fällen kommt eine Übernahme von weiteren bis zu 5 vom Hundert des einwohnerbezogenen Gesamtbudgets in Betracht.

Einzelheiten werden durch Runderlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport geregelt.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport und der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern sind zur Prüfung berechtigt.
- 6.2. Die Billigkeitsleistung darf nur zur Abmilderung der aufgrund gestiegener Energiekosten entstandenen wirtschaftlichen Mehrbelastungen beziehungsweise damit verbundener erhöhter Aufwendungen eingesetzt werden. Die Billigkeitsleistung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

6.3 Die in den Nummern 6.1 und 6.2 dieser Richtlinie genannten Bestimmungen werden Bestandteil der Bewilligungsbescheide an die Letztempfänger.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

7.1.1 Die Härtefallfondsmittel werden über die Landkreise und kreisfreien Städte an die Letztempfänger zugewiesen.

7.1.2 Anträge auf Gewährung einer Billigkeitsleistung gemäß Nummer 4 in Verbindung mit 5.2 bzw. 5.3 sind unter Verwendung des Antragsvordrucks bis zum 30. September 2023 an die Landkreise beziehungsweise kreisfreien Städte zu richten. Die unter Nummer 3.2 bzw. 3.3 der Richtlinie genannte strafbewährte Erklärung ist unter Verwendung des Vordrucks mit der Antragstellung vorzulegen.

7.1.3 Die Landkreise und kreisfreien Städte prüfen die Anträge und teilen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport bis 15. November 2023 in einer vom Land vorgegebenen Übersicht die eingegangenen Anträge einschließlich der beantragten Förderhöhe und der Bewertung der Förderfähigkeit mit.

7.1.4 Nach Prüfung und Festsetzung des Ausgleichsanteils des Landes erfolgt die Zuweisung an die Landkreise und kreisfreien Städte durch Runderlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport.

7.1.5 Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport den Mittelabfluss an die Letztempfänger und damit verbundene Informationen zum Bewilligungsverfahren jeweils zum Ende des jeweiligen Monats beginnend mit dem 31. Dezember 2023 bis letztmalig zum 31. März 2024 in einer vom Land vorgegebenen Übersicht mit. Soweit zugewiesene Mittel nicht verausgabt werden, sind sie an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport spätestens bis zum 30. April 2024 zurückzuzahlen.

7.1.6 Die erforderlichen Formulare stehen auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport unter der Adresse <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Familie/Kinder-&-Jugend/> zum Download zur Verfügung.

7.1.7 Dem Antragsteller sind im Antragsvordruck oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne § 264 StGB zu bezeichnen (§ 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern - SubvG M-V i. V. m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz - SubvG), die nach dem Zweck, dem Gesetz, dieser Verwaltungsvorschrift für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung von Bedeutung sind. Der Antragsteller ist auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB hinzuweisen.

7.1.8 Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere solche, die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Billigkeitsleistung,

des Umfangs des Defizits und Sicherung des Fortbestandes von Bedeutung sind oder die Gegenstand der dem Antrag beizufügender Unterlagen sind.

- 7.1.9 Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Billigkeitsleistung (§ 1 SubvG M-V i. V. m. § 4 SubvG).
- 7.1.10 Der Antragsteller hat in dem Antrag oder in anderer Weise vor der Bewilligung zu versichern, dass ihm die Tatsachen als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt sind.
- 7.1.11 Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Billigkeitsleistung mit dem Zweck oder den Voraussetzungen in Einklang steht, so haben die Landkreise und die kreisfreien Städte dem Letztempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 1 SubvG M-V i. V. m. § 2 Abs. 2 SubvG).

7.2. Bewilligungsverfahren

Die Landesmittel aus dem „Härtefallfonds M-V“ werden den Landkreisen und kreisfreien Städten gemäß Nummer 7.1.4 als Erstempfänger zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Diese gewähren die Landesmittel zur Erfüllung des Zwecks der Billigkeitsleistung im Wege eines schriftlichen Bescheides an die Antragsteller (Letztempfänger). Im Bescheid wird zum Ausdruck gebracht, dass eine Zuweisung aus Landesmitteln des „Härtefallfonds M-V“ erfolgt.

7.3. Auszahlungsverfahren

Die Billigkeitsleistungen für Letztempfänger werden nach Bestandskraft des Bescheides ohne gesonderte Mittelanforderung in einer Summe ausgezahlt. Der Empfänger kann erklären, dass er auf den Rechtsbehelf verzichtet, um so eine vorzeitige Auszahlung zu bewirken.

7.4. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung, eine gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheids sowie die Rückforderung der gewährten Billigkeitsleistung gelten diese Verwaltungsvorschrift und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung zum 1. August 2023 in Kraft und zum 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Schwerin, den 30. August 2023